

**Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
Landkreis Lörrach**

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 20.12.2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

**§ 5  
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund € 72,00. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 € 480,00. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf € 144,00; für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf € 720,00. Steuerfreie Hunde (§6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

**Artikel 2**

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

**§ 9  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Bei der erstmaligen Entstehung wird die Hundesteuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (2) Sofern in den Folgejahren bei der Steuerpflicht keine Änderungen eintreten, gilt dieser Bescheid weiterhin. Der darin festgesetzte Steuerbetrag ist jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres in der gleichen Höhe an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5 und 9 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12. Dezember 2000 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 30. November 2010



Lutz  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.